



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

**Neubau der RegioStadtBahn im Großraum Braunschweig
-Teilabschnitt Hamburger Straße, Pa 8-**

12. Januar 2009

3326-30161-RSB Pa 8



Niedersachsen

PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

Planfeststellungsverfahren für

Neubau der RegioStadtBahn im Teilabschnitt „südliche Hamburger Str.“ einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Hagen der Stadt Braunschweig –Pa 8-.

A Feststellender Teil

1. Planfeststellung

Für das o.a. Bauvorhaben wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1954), in Verbindung mit dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) der aus den unter Ziff. 1.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan festgestellt.

1.1 Planunterlagen

Übersichtskarte i.M. 1:25000 vom 01.02.2007	Anl. 2, Plan 1
Allgemeine ergänzende Regelungen zum Verzeichnis der Wege, Gewässer, Bauwerke und sonstigen Anlagen vom 01.02.2007	Anl. 5.1, Bl. 2 – 6
Bauwerksverzeichnis (Deckblatt) vom 17.10.2008	Anl. 5.2, Bl. 1 - 9
Lageplan (Deckblatt) i.M. 1:500 vom 05.02.2007	Anl. 5, Plan 5.3
Querschnitt i.M. 1:50 vom 01.02.2007	Anl. 6, Plan 6.1
Höhenplan i.M 1:500/50 vom 01.02.2007	Anl. 8, Plan 8.1 – 8.4
Tabellarische Zusammenstellung der Ansprüche auf Schallschutz dem Grunde nach	Anl. 11, Teil 3.8, S. 2
Landschaftspflegerischer Begleitplan –Maßnahmekartei – vom 01.02.2007	Anl. 12.2, Bl. 23 – 25
Landschaftspflegerischer Begleitplan (Deckblatt) – Planungskarte – i.M. 1:500 vom 27.10.2008	Anl. 12, Plan 2

Grunderwerbsplan (Deckblatt) i.M. 1:500 vom 05.02.2007	Anl. 14, Plan 1
Grunderwerbsverzeichnis (Deckblatt) vom 05.02.2007	Anl. 14.2, Bl. 2 bzw. 2-3

Die festgestellten Unterlagen sind mit dem Dienstsiegel Nr. 50 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet.

1.2 Nicht planfestgestellte, nachrichtlich beigelegte Unterlagen

Folgende Unterlagen bedürfen nicht der Planfeststellung:

Erläuterungsbericht vom 01.02.2007	Anl. 1, Bl. 1 – 29
Übersichtslageplan i.M. 1:5000 vom 01.02.2007	Anl. 3 Plan 1
Leitungsbestandsplan i. M 1:500 vom 01.02.2007	Anl. 5, Plan 4
Lageplan i.M 1:500 vom 01.02.2007	Anl. 7, Plan 7.1
Baugrundunterlagen vom 01.02.2007	Anl. 9.1
Schwingungs- und schalltechnisches Gutachten vom 01.02.2007	Anl. 11
Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3 UVPG vom 01.02.2007	Anl. 12.1
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom Jan.2007	Anl. 12.2, Blatt 1 -22
Gutachtliche Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 01.02.2007	Anl. 12.3
Netzberechnung Bahnenergieversorgung vom 01.02.2007	Anl. 15

Diese Unterlagen sind mit dem Stempelaufdruck „Nicht festgestellt“ versehen.

2. Nebenbestimmungen

2.1

Dem Bauträger wird aufgegeben, die Ausführungspläne rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen und soweit technisch möglich, vorhandene Telekommunikationsleitungen durch notwendige oder erforderliche Schutzmaßnahmen in ihrem Bestand zu sichern.

2.2

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit während der Bauarbeiten die erforderlichen Maßnahmen mit der zuständigen Polizeidienststelle sowie der zuständigen unteren Verkehrsbehörde abzustimmen.

2.3

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Technische Aufsichtsbehörde -, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover, rechtzeitig vor Baubeginn die Bauausführungspläne zur Zustimmung gem. § 60 Bau- und Betriebsordnung, Straßenbahn (BOStrab) vorzulegen.

2.4

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht MBH (LEA), Hannover, für den Bereich des Bahnüberganges „Hamburger Straße“ in Bahn-km 3,415 vor Baubeginn folgende Ausführungsunterlagen der Bahnübergangssicherungsanlage zur eisenbahntechnischen Prüfung vorzulegen:

- Kreuzungsplan i.M. 1:200, in dem die geänderten Standorte der Andreaskreuze und Lichtzeichen sowie der Halbschranken und deren Antriebe zur Gleisachse der Anschlussbahn und zu den Fahrbahnrändern vermaßt eingetragen sind.
- Lage- und Streckenplan mit den Standorten der Eisenbahnschalteneinrichtungen und ggf. –signale
- Neuberechnung der Annäherungszeiten unter Berücksichtigung der BÜSTRA-Abhängigkeit (Richtlinien über Abhängigkeiten zwischen der technischen Sicherung von Bahnübergängen und der Verkehrsregelung an benachbarten Straßenkreuzungen und –einmündungen)
- Schalt- und Kabelplanunterlagen, an die BÜSTRA-Abhängigkeit angepasst, und von einem an der Antragstellung unbeteiligten Sachverständigen für NE-Signalanlagen vorgeprüft. Der Sachverständige hat auch die schalttechnische Abnahmeprüfung durchzuführen.

2.5

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, der LEA vor Baubeginn die Grundpläne und Ausführungspläne, insbesondere der Kreuzungsstücke, vorgeprüft durch einen anerkannten Sachverständigen des Eisenbahnwesens –Sachbereich Fahrbahn - über die Schienenkreuzung Straßenbahn/Anschlussbahn vorzulegen.

2.6

Dem Maßnahmenträger wird zur Reduzierung von Körperschallimmissionen aufgegeben, im Bereich des Gleisabzweiges südlich des Gebäudes Hamburger Straße 273 eine elastische Rillenschienenlagerung (ER) einzubauen. Dabei hat eine Elastizität entsprechend einer Maximaleinfederung unter Maximalast von 1,2 – 1,5 mm einzutreten.

2.7

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, die Trennsteine zwischen den Geh- und Radwegen zur Vermeidung von Sturzgefahren für Radfahrer höhengleich einzubauen.

2.8

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, während der Bauarbeiten die für den Planbereich geltenden Immissionsgrenzwerte zuzüglich eines Zuschlages von 5 dB(A) grundsätzlich nicht zu überschreiten. Überschreitungen im Einzelfall hat der Bauträger dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig anzuzeigen. Geeignete Maßnahmen gem. § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind einvernehmlich mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig zu treffen.

2.9

Dem Maßnahmenträger wird zur Reduzierung von Schwingungsmissionen aufgegeben, im Bereich des Gleiswechsels in der Hamburger Straße Flüsterherzstücke einzubauen.

2.10

Dem Maßnahmenträger wird aufgegeben, Steuerungen der Lichtsignalanlagen auch unter Berücksichtigung von Störfällen im Verkehrsablauf im Rahmen der Ausführungsplanung detailliert mit der Stadt Braunschweig bzw. der Feuerwehr Braunschweig abzustimmen.

2.11

Auflagenvorbehalt

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, den Antragsteller weitere Auflagen und Schutzanordnungen aufzuerlegen bzw. diesen Beschluss nachträglich zu ändern bzw. zu ergänzen.

3. Zusagen

Alle von dem Maßnahmenträger im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens, insbesondere auch im Rahmen der Stellungnahme zu den Äußerungen der Verfahrensbeteiligten gegebenen Zusagen werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die bei Beschlussfassung bestehenden Einwendungen und Anträge der Betroffenen und sonstigen Einwender und Einwenderinnen sowie die Bedenken und Anträge, die Behörden und Stellen geäußert haben, werden hiermit zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Planänderungen, Nebenbestimmungen oder Zusagen des Maßnahmenträgers Rechnung getragen wird oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

5. Nachrichtliche Hinweise

5.1

Erforderliche Sicherungen und Verlegungen von Leitungen jeglicher Art sowie von katasteramtlichen Vermessungspunkten werden im Benehmen mit den Betroffenen bei rechtzeitiger Benachrichtigung über den Baubeginn durchgeführt. Die Kostenträgerschaft richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie den vertraglichen Regelungen.

5.2

Für die im Verlauf der Ausbaustrecke erforderliche Bepflanzung und Begrünung wird ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt.

5.3

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind gem. § 32 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, die in § 32 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten technischen Einrichtungen zu dulden.

B Begründender Teil

6. Begründung und Verfahrensablauf

6.1

Für die Baumaßnahme hat die Braunschweiger Verkehrs-AG am 08.02.2007 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das Erfordernis für diesen Ausbau ist in der Unterlage 1 im Einzelnen begründet worden. Auf die Begründung in der Unterlage 1 wird hiermit verwiesen.

Ergänzend ist anzuführen, dass eine straßenbahnrechtliche Planung ihre Rechtfertigung darin findet, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Personenbeförderungsgesetz allgemein verfolgten Zielen gem. § 8 Abs. 3 PBefG ein Bedürfnis besteht und die mit ihr geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv erforderlich ist.

Erforderlich ist eine Maßnahme also nicht erst bei Unausweichlichkeit, sondern schon dann, wenn sie vernünftiger Weise geboten ist. Im Rahmen der nach bundeseinheitlichen Kriterien durchgeführten standardisierten Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen des öffentlichen Personennahverkehrs wurde der volkswirtschaftliche Nutzen der RegioStadtBahn nachgewiesen. Der Zweckverband Großraum Braunschweig als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs sowie die beteiligten Gebietskörperschaften haben sich auf dieser Grundlage eindeutig für die RegioStadtBahn ausgesprochen, um der Bevölkerung eine ausreichende Bedienung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr vorzuhalten sowie eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung für eine Integration der Nahverkehrsbedienung zu gewährleisten. Mit dem Abschluss von Finanzierungsrahmenverträgen am 22.12.2005 wurden von den Gebietskörperschaften und dem Zweckverband Großraum Braunschweig die kommunalen Eigenanteile in Höhe von 100 % der nicht zuwendungsfähigen Kosten und 17,5 % der zuwendungsfähigen Kosten zugesagt. Die verbleibenden Anteile der zuwendungsfähigen Kosten werden mit 60 % aus einem Bundesprogramm und mit 22,5 % aus dem Förderprogramm des Landes Niedersachsen bezuschusst.

6.2

Das Planfeststellungsverfahren wurde am 14.02.2007 formell eingeleitet. Die Pläne haben nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 28.02.2007 bis 27.03.2007 öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Bekanntmachung sind die Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden.

Aufgrund des nachträglich geplanten Einbaus eines Gleiswechsels sowie der Änderung der Planfeststellungsgrenzen hat die Braunschweiger Verkehrs-AG ihre eingereichten Planunterlagen geändert und dementsprechend am 31.10.2008 einen Änderungsantrag gestellt.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und den stärker als bisher betroffenen Grundeigentümern wurde daraufhin mit Schreiben vom 10.11.2008 gem. § 73 Abs. 8 VwVfG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Von einer förmlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und der Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan wurde gem. § 29 Abs. 1a Nr. 5 PBefG abgesehen. Den Einwendern wurde am 20.06.2008 nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind somit beachtet worden.

7. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben hat die Planfeststellungsbehörde gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung, geprüft, ob im Einzelfall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die überschlägige Prüfung hatte ergeben, dass eine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Die entsprechende Feststellung wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung bei der Einleitung dieses Planfeststellungsverfahrens bereits öffentlich gekannt gegeben.

8. Einwendungen und Zurückweisung von Einwendungen

8.1 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Kreisverband Braunschweig e.V.

Der ADFC fordert, dass die Trennsteine zwischen dem Geh- und Radweg entlang der Hamburger Str. ohne einen Höhenversatz eingebaut werden, um Stürze von Radfahrern zu vermeiden.

Der Forderung wird entsprochen.

Durch die Auflage in Ziff. 2.7 dieses Beschlusses ist dem Maßnahmenträger aufgegeben, die angesprochenen Trennsteine ohne Höhenversatz einzubauen. Damit ist eine Sturzgefahr aufgrund eines Höhenversatzes ausgeschlossen.

8.2 Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)

Der ZGB befürchtet Konflikte und ein Gefährdungspotenzial im Knotenpunktbereich der Hamburger Straße mit der Reiherstraße bei Ausfall der Lichtsignalanlage. Er lehnt die Planung insoweit ab, da jede Verzögerung des RegioStadtBahn-Betriebes zu einer Einschränkung der Betriebsqualität und höherer Verspätungsanfälligkeit führe.

Der ZGB schlägt vor, den unabhängigen Bahnkörper durchgängig zu führen und die Linksabbieger aus der Reiherstraße über den U-Turn vor dem Ring in Richtung Norden führen zu lassen.

Die Einwendungen bzw. Forderungen waren zurückzuweisen.

Die Stadt Braunschweig als zuständiger Straßenbaulastträger hält es für erforderlich, alle Fahrbeziehungen für den Individualverkehr, wie sie in den Planunterlagen dargestellt sind, weiter zu verfolgen und baulich umzusetzen. Nach Abwägung der gegensätzlichen Interessen hält die Planfeststellungsbehörde die gewählte und planfestgestellte Lösung für vertretbar. Die Bevorrechtigung der RegioStadtBahn an dem angesprochenen Knotenpunkt wird über Schaltungen von Lichtsignalanlagen

gewährleistet, so dass durch die Abbiegevorgänge im Kreuzungsbereich Hamburger Str./Reiherstr. keine Beeinträchtigungen des Fahrtablaufs der RegioStadtBahn erfolgen und die vom Einwender geforderte Fahrplantreue technisch sichergestellt werden kann. Der Ausfall der Lichtsignalanlagen oder auch erforderliche Wartungsarbeiten an den Schaltanlagen und Steuerprogrammen treten in ihrer Häufigkeit selten auf, so dass Verspätungen im Straßenbahnbereich lediglich Ausnahmen darstellen werden. Zudem ist die Anzahl der Abbiegevorgänge des Individualverkehrs im angesprochenen Bereich relativ gering ist. Insgesamt wird es daher für nicht erforderlich gehalten, den unabhängigen Bahnkörper durchgängig zu führen; eine Einschränkung der Betriebsqualität und eine hohe Verspätungsanfälligkeit der RegioStadtBahn über ein vertretbares Maß hinaus, wird nicht erwartet. Im Übrigen ist es nicht erforderlich, für alle denkbaren Störfälle Maßnahmen vorzusehen, die eine absolute Fahrplantreue jederzeit garantieren.

9. Sonstiges

9.1

Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, die der beantragten Planung jedoch nicht entgegenstehen.

9.1.1

Die von der Feuerwehr Braunschweig geforderte Steuerung der Lichtsignalanlage im Bereich der Reiherstraße durch die Feuerwehr wird vom Maßnahmenträger im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Ebenso werden Abstimmungen mit der Stadt Braunschweig zu Detaillösungen, wie z.B. die Programmierung der Lichtsignalanlagen bei Störfällen im Verkehrsablauf, zur Auswahl der eingesetzten Materialien, der detaillierten Standortabstimmung der Überbauten und der Gestaltung der Haltestellenmöblierung zugesagt. Auf die Ziff. 2.10 und 3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

9.1.2

Die technische Aufsichtsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dez. 31) weist darauf hin, dass der Abstand Bord-Gleisachse für Linksabbieger im Bereich des Anschlussgleises zu gering bemessen und die Überhöhung der Gleiskreuzung im Bereich der Reiherstraße zu hoch sei.

Der Maßnahmenträger sagt eine Berücksichtigung der Hinweise und Forderungen und darüber hinaus die Vorlage der Baus Ausführungspläne zu. Auf Ziff. 3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

9.1.3

Die Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH (LEA) weist auf verschiedene eisenbahntechnische Belange hin, die bei der Planung und Bauausführung beachtet werden müssen.

Eine Beachtung der eisenbahntechnischen Belange ist gewährleistet. Diesbezüglich wird auf die Auflage in Ziff. 2.4 und 2.5 sowie auf die vom Maßnahmenträger geäußerten Zusagen (Ziff. 3 des Beschlusses) verwiesen.

9.2 Leitungsrechte

Das Vorhaben bedingt Rückbauten und Neu- bzw. Umverlegungen von Leitungen, die jedoch mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar sind. Die Einzelheiten der Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt.

9.2.1

Die Braunschweiger Versorgungs-AG weist auf betroffene Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie ein Lichtwellenleiterkabel hin. Diese Leitungen müssen teilweise umgelegt und gesichert werden.

Der Maßnahmenträger sichert die notwendigen Sicherungs- und Umlegungsarbeiten von Versorgungsleitungen zu. Auf entsprechende Zusagen des Maßnahmenträgers in Ziff. 3 sowie die Hinweise in Ziff. 5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

9.2.2

Die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co.KG (KDG) weist darauf hin, dass sich mehrere Telekommunikationsanlagen im Bereich der Baumaßnahme befinden und diese ggfs. verlegt und angepasst werden müssen. Zudem beabsichtigt die KDG im Zuge der Baumaßnahme zwei Leerrohre mitzuverlegen.

Der Maßnahmenträger sagt eine Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Auf die Zusage des Maßnahmenträgers (Ziff. 3) sowie die Hinweise in Ziff. 5.1 dieses Beschlusses wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

9.2.3

Die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH weist darauf hin, dass für den Bereich von der Kreuzung Wendenring/Rebenring bis zur Ludwigstraße Kanalerneuerungen notwendig werden.

Der Maßnahmenträger sagt eine Koordinierung der Maßnahme im Rahmen der Ausführungsplanung zu. Auf Ziff. 3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

10. Hinweise

10.1

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Wolfenbüttel -, Adersheimer Str. 17, 38304 Wolfenbüttel während der Dienststunden eingesehen werden. Die Pläne und Verzeichnisse werden außerdem für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Braunschweig ausgelegt.

10.2

Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

11. Kostenentscheidung

Die Braunschweiger Verkehrs-AG hat die Kosten für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 5, 9 und 13 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zuzustellenden Kostenfestsetzungsbescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Beschluss kann durch Klage vor dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, angefochten werden.

Die Beteiligten, denen der Beschluss zugestellt worden ist, können innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die übrigen Betroffenen, denen gegenüber der Beschluss durch ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung als zugestellt gilt, können innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist Klage erheben.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gem. § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. nach dem Ende der Auslegungsfrist gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen des höheren Dienstes vertreten lassen.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76a, 30453 Hannover zu richten.

Im Auftrage

Dr. Wetzig